

Satzung

der Großen Kreisstadt Kamenz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Kamenz erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis

- (1) Die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Verwaltungsgebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis 50.000,00 EUR erhoben.
- (3) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (4) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen gegebenenfalls auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden: Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen; Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle; Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5 Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen

Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können von der Stadt Kamenz innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO).

§ 7 Mahnung und Vollstreckung

Für die Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) die Vorschriften des SächsVwKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (Sächsisches Kostenverzeichnis – SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kommunalen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz vom 12.04.1995, zuletzt geändert am 28.01.2004, außer Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, den 13.12.2023

Roland Dantz
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	Allgemeine Amtshandlungen	
1	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien etc. die die Kommune selbst hergestellt hat	
	je Beglaubigung	5,00
	jede weitere Beglaubigung derselben Urkunde	2,50
2	Jubiläumseheschließungen	132,00
3	Aushänge gewerblicher Art in Verwaltungsgebäuden	17,00
4	Auskünfte (insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche):	
4.1	Einfache Auskünfte (§ 11 Absatz 1 Nummer 6 SächsVwKG)	kostenfrei
4.2	Umfangreiche Auskünfte	13,00 - 79,00
4.3	Auskünfte mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	80,00 – 881,00
5	Anordnung und Bescheidung im Einzelfall, auch bei gesetzlich nicht vorgesehenen Ansprüchen und/oder fehlendem Sachentscheidungsinteresse	8,00 – 105,00
6	Erteilung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine Gebühr vorgeschrieben ist	8,00 – 105,00
7	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 8 €
8	Vervielfältigungen mittels Drucker/Kopierer bzw. Ausdrucke je Seite	
	bis Format A3 - schwarz/weiß	0,40
	bis Format A3 – farbig	0,60
	Fundbüro	
9	Verwaltung von Fundgegenständen:	
9.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 250,00 EUR (außer Fahrzeuge aller Art)	13,00 - 26,00
9.2	bei Sachen über einem Wert von 250,00 EUR (außer Fahrzeuge aller Art)	10 % des Schätzwertes minimal 26 €; maximal 500 €
9.3	bei Fahrzeugen aller Art	
9.4	bei Tieren	
9.5	Bestätigungen Fundbüro (z.B. bei Fahrraddiebstahl für Versicherungen)	26,00
	SG Finanzen	
10	Erstellen von Bescheinigungen, Erklärungen und Auskünften (hier z.B. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Mitteilung von Versicherungsgrundlagen, Nachweis über Zahlung von Kita Gebühren)	8,00 – 52,00
11	Mahn- und Vollstreckungskosten	Nr. 1 Tarifstelle 8 der Anlage 1 zu § 1 des

		Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der aktuellen Fassung gilt entsprechend
12	Ausgabe einer Ersatzmarke entsprechend der Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung einer Hundesteuer bei Verlust	8,00
	Dezernat für Stadtentwicklung und Bauwesen	
13	Erteilung einer Baumfällgenehmigung	Kostenfrei
14	Löschungsbewilligungen für eingetragene Rechte der Stadt Kamenz an fremden Grundstücken	52,00 – 79,00
15	Vorkaufsrecht: Erteilung eines Negativzeugnisses	26,00-105,00
16	Sanierungsrechtliche Genehmigung (zzgl. Auslage Sanierungsträger)	52,00-264,00
17	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß EStG (z.B. §§ 7h, 7 i; 10f, 11 a) zzgl. Auslage Sanierungsträger	52,00 – 793,00
18	Bescheid über die Festsetzung oder Löschung von Hausnummern	52,00 – 105,00
19	Zustimmung für Grundstückszufahrten nach § 18 SächsStrG	52,00 – 158,00
20	Genehmigung für Erdarbeiten bei Aufgrabung öffentlicher Flächen / Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG	39,00 – 158,00
21	Auskünfte im Rahmen der Bewertung von Grundstücken	105,00 – 264,00